

Impulsvortrag des
Bundesministers der Verteidigung, Dr. Thomas de Maizière,

anlässlich der Tagung der Evangelischen Akademie Berlin
zum Thema „**Wie weit sollen deutsche Soldaten gehen? -
Politischer Wille, sicherheitspolitische Strategie und friedensethische Normen**“

am Montag, 24. September 2012,
in der Französischen Friedrichstadtkirche, Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie weit sollen deutsche Soldaten gehen? Diese Frage ist eine echte Herausforderung – sowohl für die Verantwortlichen in der Politik als auch in den Kirchen. Gut, dass wir sie heute gemeinsam erörtern.

Welcher herausfordernden Frage wir uns heute stellen, ist nicht zuletzt daran zu erkennen, dass mit Loccum, Villigst und Berlin gleich drei renommierte Evangelische Akademien ihre Schlagkraft vereint haben, um eine Antwort zu finden.

Ich habe gerne zugesagt, weil ich selbst immer wieder dafür werbe, dass wir öffentlich über die Frage unserer Sicherheit diskutieren. Wie weit sollen deutsche Soldaten gehen? Auf diese Frage will ich mit fünf Punkten antworten.

Der erste Punkt:

Soweit es unsere Verfassung gebietet und ermöglicht!

Das Grundgesetz macht den Einsatz deutscher Soldaten – stets unter der Maßgabe, der Wahrung und Wiederherstellung des Friedens zu dienen – in vier unterschiedlichen Fällen möglich:

Erstens: Deutsche Soldaten werden eingesetzt, um unser Land zu verteidigen (Art. 87a Abs 1 Satz 1 GG). Die Landesverteidigung ist eine zentrale Aufgabe der Bundeswehr und bleibt es – auch angesichts der Tatsache, dass wir heute von befreundeten Staaten umgeben sind.

Zweitens: Deutsche Soldaten werden im Katastrophennotstand, also bei Naturkatastrophen (z. B. Hochwasser) und besonders schweren Unglücksfällen im Inland (Art. 35 Abs. 2 und 3 GG), sowie im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen im Ausland (Erdbebengebiete) eingesetzt (Art. 87a Abs. 2 u. 3 GG). Das ist weitgehend unstrittig.

Drittens: Deutsche Soldaten werden im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit zur Wahrung des Friedens eingesetzt (Art. 24 Abs. 2 GG).

Ich zitiere: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“

Das umfasst zum einen den Einsatz deutscher Soldaten im Rahmen der Bündnisverpflichtungen im Falle eines bewaffneten Angriffes auf einen unserer NATO-Partner (Art. 24 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 5 NATO-Vertrag).

Das ist zum anderen aber auch die Grundlage für die Beteiligung deutscher Soldaten an multinationalen Operationen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit, die durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ermächtigt worden sind.

Viertens: Deutsche Soldaten können – unter strengen Auflagen – im Verteidigungsfall und im Inneren Notstand im Innern eingesetzt werden, zum Schutz ziviler Objekte und bei der

Bekämpfung „organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer“ (Art. 87a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 87a Abs. 4 GG).

In diesen Bereich fällt auch die aktuelle Entscheidung des Verfassungsgerichts, den Streitkräfteeinsatz mit militärischen Mittel in Ausnahmefällen zur Abwehr eines besonders schweren Unglücksfalls mit katastrophischem Ausmaß für zulässig zu erklären.

Diese vier Kategorien beschreiben die verfassungsrechtliche Dimension, die in einer Prüfung der Frage, wie weit deutsche Soldaten gehen sollen, berücksichtigt werden muss.

Der zweite Punkt:

So weit es das Mandat erlaubt!

Was ist damit gemeint? Kein deutscher Soldat befindet sich im bewaffneten Auslandseinsatz ohne Auftrag der Bundesregierung und ohne Zustimmung des Deutschen Bundestages. Die Gewissheit, im Auftrag des Deutschen Bundestags zu handeln, ist den Soldaten sehr wichtig.

Der Deutsche Bundestag kann dem Antrag der Bundesregierung zum Einsatz der Streitkräfte zustimmen oder ihn ablehnen (§ 3 ParlBG). Auch ein Widerruf der Zustimmung ist jederzeit möglich (§ 8 ParlBG). Das bedeutet im Umkehrschluss: So lange ein solcher Widerruf nicht erfolgt, gibt es im Deutschen Bundestag eine Mehrheit für das Mandat. Das ist die nationale Ebene.

Es gehört darüber hinaus zu den Maximen deutscher Außen- und Sicherheitspolitik, keine nationalen Alleingänge zu unternehmen. Deutschland bringt militärische Mittel nur in Abstimmung und – wenn möglich – gemeinsam mit unseren Verbündeten und Partnern in der Welt zum Einsatz. Eine Ausnahme stellt natürlich die Befreiung deutscher Staatsbürger dar.

Es ist immer das Ziel deutscher Sicherheitspolitik, den Einsatz militärischer Mittel durch ein Mandat des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen völkerrechtlich zu legitimieren.

Bei einem international beschlossenen Einsatz sind die deutschen Soldaten an das jeweilige Mandat der Organisation oder des Bündnisses gebunden, das die Operation durchführt – und an das Mandat des Deutschen Bundestags.

Das ist die völkerrechtliche Dimension, die wir berücksichtigen sollten.

Dritter Punkt:

So weit es sicherheitspolitisch und humanitär geboten ist!

Was ist damit gemeint? Als Bundesregierung haben wir uns zu einer Außen- und Sicherheitspolitik verpflichtet, die wertgebunden und interessengeleitet ist.

Wertgebunden bedeutet, unserem Handeln die Prinzipien unserer freiheitlich demokratischen Ordnung zugrunde zu legen. Diese Werte verpflichten uns auch zur Solidarität und zur aktiven Hilfe, wo es humanitär geboten und völkerrechtlich möglich ist.

Interessengeleitet bedeutet, im Sinne der sicherheitspolitischen Interessen unseres Landes zu handeln. Das legt – so umstritten es für manche sein mag – einen weiten Sicherheitsbegriff zugrunde.

Sicherheitspolitisch und humanitär geboten – diesem Zweiklang folgt auch die internationale Staatengemeinschaft.

Die UN-Charta bestätigt das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung (Art. 51 UN-Charta) und verleiht dem UN-Sicherheitsrat das Recht, militärische Maßnahmen zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Falle von Verstößen zu ergreifen oder zu autorisieren (Art. 39 u. 42 UN-Charta). In diesen Fällen kann der Einsatz deutscher Soldaten sicherheitspolitisch geboten sein.

Dabei muss es nicht zwingend um deutsche Interessen. Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen sind auch dann zum Handeln aufgerufen, wenn nicht eigene Interessen unmittelbar berührt sind.

Nach dem Völkermord in Ruanda und den sogenannten „ethnischen Säuberungsaktionen“ im Vorfeld des Balkankrieges hat die internationale Staatengemeinschaft mit dem Konzept der Schutzverantwortung das Völkerrecht weiter fortentwickelt.

Wenn sich ein Staat mit massivster Gewalt gegen die eigenen Bürger wendet, wenn es zu anhaltenden schweren Verstößen gegen die Menschenrechte kommt, dann kann der UN-Sicherheitsrat als letztes Mittel auch „kollektive Maßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta“ ergreifen. Das schließt den Einsatz militärischer Mittel ausdrücklich ein.

Das Konzept der Schutzverantwortung gibt dem Einsatz militärischer Mittel im Rahmen einer humanitären Intervention den notwendigen rechtlichen Rahmen.

Hieraus erwächst keine Pflicht zur Beteiligung, aber eine Pflicht zur verantwortlichen Entscheidung über eine Beteiligung, der wir uns nicht entziehen können. Klug mit dieser Verantwortung sowie mit dem Einsatz militärischer Mittel überhaupt umzugehen, darum geht es im vierten Punkt meiner Antwort auf die Frage, wie weit deutsche Soldaten gehen sollen.

Der vierte Punkt:

Soweit es politisch klug ist und soweit es die Fähigkeiten zulassen.

Es gibt keinen Einsatz-Automatismus. Es gibt auch keinen festen Kriterien-Katalog, nach dessen Prüfung dann ein Einsatz bejaht oder abgelehnt werden muss. Sondern es gibt eine Fülle von Abwägungsgesichtspunkten im Einzelfall. Einer der besonders wichtigen ist: Ist die militärische Intervention geeignet, mehr Positives als Negatives zu bewirken?

Das hängt von mehreren Faktoren ab, ich nenne sieben:

Erstens: Wir müssen die Folgen einer Beteiligung und einer Nichtbeteiligung für vitale bilaterale Beziehungen unseres Landes und für die internationalen Beziehungen insgesamt bedenken.

Zweitens: Wir müssen die Erfolgsaussichten realistisch einschätzen. Das ist für mich die wichtigste Lektion aus dem Einsatz in Afghanistan. Es ist relativ leicht, einen Einsatz zu beginnen; aber viel schwieriger, ihn mit dem gewünschten Ergebnis zu beenden.

Ich denke in diesem Kontext an den zuletzt zumeist von Intellektuellen, nicht von Militärs ausgehenden Ruf nach „humanitären Interventionen“. Wir haben das im Libyen-Konflikt erlebt, und wir erleben es jetzt im Fall Syrien.

Drittens: Wir müssen uns vor jeder Intervention fragen: Können wir helfen? Und helfen wir den Richtigen? Sind diejenigen, die dabei sind, ein autoritäres oder diktatorisches Regime zu stürzen, für uns verlässliche Partner, auch in Zukunft?

Viertens: Wir müssen prüfen, wie ein militärischer Eingriff in der Einsatzregion akzeptiert wird. Für jeden Einsatz brauchen wir Partner vor Ort.

Dieses Kriterium haben wir auch in den Leitlinien zum Umgang mit fragilen Staaten niedergelegt, die wir am vergangenen Mittwoch im Kabinett beschlossen haben, ebenso wie den folgenden Punkt.

Fünftens: Ein mögliches militärisches Vorgehen sollte immer Teil eines gemeinsamen politischen Konzepts sein, dessen Tragfähigkeit über den gemeinsamen Streitkräfteeinsatz hinausreicht.

Sechstens: Wir sollten uns mit Verbündeten über ein mögliches militärisches Eingreifen abstimmen. Wer macht überhaupt mit? Finden sich genügend Verbündete für ein militärisches Vorgehen?

Siebtens: Haben wir die notwendigen Fähigkeiten – militärisch, finanziell, personell? (Ausrüstung, Einsatzbelastung) Aufwand und möglicher Erfolg müssen gegeneinander abgewogen werden. Wie hoch ist der Preis? Und sind wir bereit, ihn zu zahlen?

Schon die Bibel mahnt uns vor Beginn riskanter Vorhaben zu einem kalkulatorischen Überschlag. Der Evangelist Lukas zitiert Jesus mit den Worten: „Denn wer ist unter euch, der einen Turm bauen will und setzt sich nicht zuvor hin und überschlägt die Kosten, ob er genug habe, um es auszuführen.“ (Lukas 14, 25-33). Mit anderen Worten: Überlege, ob du das schaffst und ob du dir das leisten kannst. Ein guter Ratschlag!

Fünfter Punkt:

Soweit es der Soldat verantworten kann!

Die Soldaten der Bundeswehr haben Pflichten und Rechte. Alle Berufs- und Zeitsoldaten schwören, alle freiwillig Wehrdienstleistenden geloben, „der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.“ (§ 9 SG) Das ist ihre Pflicht. Das kann den Einsatz des eigenen Lebens bedeuten.

Bei ihrer Pflichterfüllung sind die Soldaten an die Grundsätze der Inneren Führung gebunden, und damit an die Grundsätze der Menschenwürde, Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit (ZDv 10/1, Kapitel 1, Nr. 106). Diese Prinzipien beschreiben Pflichten und Rechte der Soldaten zugleich.

Vorgesetzte haben eine besondere Verantwortung: Sie haben die Pflicht, „Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften zu erteilen“ (§ 10 SG).

In der Zentralen Dienstvorschrift 10/1 zur Inneren Führung heißt es, dass die Soldatinnen und Soldaten „vor allem im Einsatz Gewissensentscheidungen“ treffen, „die ihre ethische Bindung in den Grundwerten finden“. Das ist nicht in vielen Armeen dieser Welt als Pflicht niedergeschrieben.

Das heißt: Im Einsatz kommt es nicht zuletzt auch auf das Verantwortungsbewusstsein und das Gewissen des einzelnen Soldaten an. Sein Gewissen zu bilden, ist daher die Pflicht eines jeden Soldaten der Bundeswehr. Denn: Seinem Gewissen zu folgen, bleibt das Recht eines Soldaten der Bundeswehr, auch im notwendigen System von Befehl und Gehorsam.

Behalten wir also immer die konkrete Situation im Blick: Im Einsatz müssen die Soldaten und ihre Vorgesetzten entscheiden, wie weit sie gehen. Als Gesellschaft dürfen wir sie mit dieser Frage nicht alleine lassen. Denn am Ende sollen und werden sie nur so weit gehen, wie ihnen zu gehen erlaubt ist und wie sie Unterstützung dafür finden. Bei Bewertungen im Nachhinein sollten denn auch die Umstände der Entscheidung berücksichtigt werden.

Wie weit sollen deutsche Soldaten gehen? Meine Antwort lautet:

- Soweit es unsere Verfassung gebietet und ermöglicht,
- so weit es das Mandat erlaubt,
- so weit es sicherheitspolitisch und humanitär geboten ist,
- soweit es politisch klug ist und die Fähigkeiten es zulassen und
- soweit es der Soldat verantworten kann.

Wir sind hier nicht in der Armee, sondern in einer Akademie. Daher stelle ich meine Antwort nun gerne zur Diskussion.